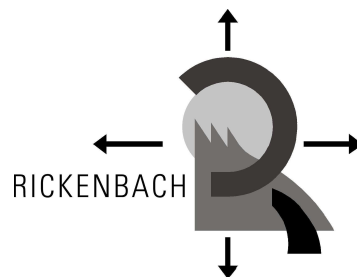


Einwohnergemeinde Rickenbach LU

# ***DIE RICKENBACHER*** **Reglement für die** **Bürgerrechtskommission**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
am 21. Mai 2007

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Aufgaben	2
Art. 2	Wahl und Organisation	2
Art. 3	Sitzungsanordnung	2
Art. 4	Einladung, Traktandenliste	3
Art. 5	Beschlussfassung	3
Art. 6	Ausstand	3
Art. 7	Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Bedrohungen	4
Art. 9	Protokoll	4
Art. 10	Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission	4
Art. 11	Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesens	5
Art. 12	Entscheid	5
Art. 13	Gebühren	5
Art. 14	Entschädigung	6
Art. 15	Inkrafttreten	6
<b>Anhang I</b>		<b>7</b>

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

### **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Gemäss Rickenbacher Gemeindeordnung erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.

<sup>2</sup> Die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

### **Art. 2 Wahl und Organisation**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission, bestehend aus 7 - 11 Mitgliedern, wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Jede der drei Parteien CVP, FDP und SVP stellt 2 Mitglieder. Die übrigen Mitglieder werden mit weiteren interessierten Personen aus der Bevölkerung besetzt.

<sup>2</sup> Der Präsident wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern von der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

### **Art. 3 Sitzungsanordnung**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## Art. 4 Einladung, Traktandenliste

<sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

<sup>2</sup> Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens die Traktandenliste fest.

<sup>3</sup> Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

## Art. 5 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## Art. 6 Ausstand

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht. \*

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

\* Die Ausstandsgründe für Verwaltungsbehörden nach kant. Recht sind geregelt in § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40):

§ 14 1. Ausstandsgründe

<sup>1</sup> Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse hat;
- b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
  1. Ehegatte oder Verlobter;
  2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder; Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
  3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
  4. Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten;
  5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
- d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
- e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
- f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
  1. Ehegatte oder Verlobter;
  2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder; Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
  3. Geschwister;
- g. wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

<sup>2</sup> Der auf einer Ehe beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach ihrer Auflösung weiterbestehen.

<sup>3</sup> Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber, doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.

## **Art. 7 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

## **Art. 8 Bedrohungen**

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

## **Art. 9 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird durch den verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

## **Art. 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens fordert von den Gesuchstellern die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein.
- b. Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission nehmen während der Aktenauflage auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Einbürgerungsgesuche.
- c. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
- d. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Stimmberechtigten während der Publikationsfrist zu Handen der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen können. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- e. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie.
- f. Den Gesuchstellern ist rechtliches Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c zu gewähren.
- g. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache ist abzuklären.
- h. Die Akzeptanz der Gesellschaftsordnung, insbesondere bezüglich Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc., ist abzuklären.
- i. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Stimmberechtigten und nach Vorliegen der Stellungnahme durch den Gesuchsteller zu allfälligen Eingaben fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung.

Zu diesem Zweck klärt die Bürgerrechtskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide.

### **Art. 11 Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesens**

Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte.
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare.
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit.
- e. veröffentlicht die Namen der Gesuchsteller gemäss Art. 10 lit. d dieses Reglements.
- f. bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Bürgerrechtskommission vor.
- g. organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- h. führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission Protokoll.
- i. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus.
- j. orientiert den Gemeinderat mit der Traktandenliste und dem Protokoll.
- k. stellt Rechnung an die Gesuchsteller.
- l. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit.
- m. veröffentlicht die Namen der Eingebürgerten im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde sowie in der Lokalpresse.

### **Art. 12 Entscheid**

<sup>1</sup> Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Aktuar (Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens) unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Erteilung bzw. Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

### **Art. 13 Gebühren**

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in diesem Reglement im Anhang I aufgeführt.

## **Art. 14 Entschädigung**

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Einwohnergemeinde Rickenbach. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft. Es wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2007 gutgeheissen.

<sup>2</sup> Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse werden per 01. Januar 2008 aufgehoben.



6221 Rickenbach, 27. März 2007

### **GEMEINDERAT RICKENBACH**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roland Häfeli

Stefan Huber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Rickenbach am 21. Mai 2007

## Anhang I

### Auszug aus dem Beschlussprotokoll des Gemeinderates Rickenbach LU

7. Sitzung vom 4. April 2006, Geschäft Nr. 75 auf Seite 72

75	<b>B5.C</b> <b>B5.1/1</b>	<b>Vorschriften, Gesetze, Verordnungen</b> <b>Allgemeine und komplexe Akten, Grundsätze, Verfahren</b> Gebühren der Gemeinde bei Einbürgerungen von Ausländern
----	------------------------------	--

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2006 ist der neue Artikel 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts in Kraft getreten. Gemäss dieser neuen Bestimmung können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

Dies bedeutet, dass im Kanton Luzern die gesetzlich vorgesehene Einbürgerungstaxe von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- bei Gesuchen, über welche nach dem 1. Januar 2006 entschieden wird, nicht mehr erhoben werden kann.

Die Gemeinden können für die Gesuchsbearbeitung gestützt auf die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16.12.2003 (SRL Nr. 687) kostendeckende Gebühren erheben.

#### Beschluss

Aufgrund der neuen Ausgangslage beschliesst der Gemeinderat rückwirkend per 01. Januar 2006 folgende neue kommunale Gebührenregelung bei Einbürgerungen von Ausländern:

##### Gebühren der Einwohnergemeinde Rickenbach

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese richtet sich nach der kant. Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL Nr. 3, § 21) und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687). Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten (siehe Gebührenberechnungsblatt!).

Für die Bearbeitung des Gesuches werden dem Gesuchsteller die Gebühren nach Aufwand zu einem **Stundenansatz von Fr. 110.--** in Rechnung gestellt. Für die Behandlung des Gesuches durch den Gemeinderat wird pauschal eine Stunde angerechnet. Die Einbürgerungsgespräche werden nach Aufwand verrechnet.

##### Kostenvorschuss an die Einwohnergemeinde Rickenbach

Mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches ist der Gemeinde Rickenbach ein **Kostenvorschuss von Fr. 500.-- pro Gesuch** zu entrichten. Der geleistete Kostenvorschuss wird bei den Gebühren für das Einbürgerungsverfahren angerechnet. Eine allfällige Rückzahlung des Differenzbetrages erfolgt ohne Vergütung von Zinsen.

Bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einer Abweisung des Einbürgerungsgesuches fällt der gesamte Kostenvorschuss an die Gemeinde Rickenbach. Die Mehraufwendungen für das Einbürgerungsverfahren werden in Rechnung gestellt. Eine allfällige Rückzahlung des Differenzbetrages erfolgt ohne Vergütung von Zinsen.

##### Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie das Bundesamt für Ausländerfragen stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung.

##### Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss des Gemeinderates über die Erhebung der Gebühren im Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchsteller tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2001 über die Bearbeitungsgebühren der Gemeinde bei Einbürgerungen von Ausländern wird rückwirkend per 01. Januar 2006 aufgehoben.

Für getreuen Auszug:

**Gemeinderat Rickenbach**



<b>GEBÜHRENBLATT EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERN</b>						
gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16.12.2003						
<b>Gesuchsteller:</b>						
<b>Adresse:</b>						
<b>Arbeitsvorgang</b>				<b>Anzahl</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
Gesuch entgegennehmen / Infos Voraussetzungen und Gesuchsablauf / grobe Prüfung der Akten nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Genauere Prüfung der Unterlagen / Einforderung der fehlenden Unterlagen					Fr. 110.00	Fr.
Ausstellung Wohnsitzbestätigungen der Einwohnerkontrolle Rickenbach					Fr. 11.00	Fr.
Ausfüllen und Einforderung der Einbürgerungsberichte für AMIGRA und Kantonspolizei					Fr. 110.00	Fr.
Kontrolle Steueramt (Einkommen/Vermögen, Steuerausstände)					Fr. 110.00	Fr.
Rechnungsstellung Gemeindebuchhaltung für Akontozahlung					Fr. 110.00	Fr.
Weitere Abklärungen nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
* Referenzen Arbeitgeber einholen						
* Referenzen Nachbarschaft einholen						
* Referenzen Schule einholen						
Vorbereitung Einbürgerungsgespräch					Fr. 110.00	Fr.
Einbürgerungsgespräch vor Gemeinderat						
Anzahl Personen					Fr. 110.00	Fr.
Protokoll vom Einbürgerungsgespräch ausfertigen nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Erstellen Botschaftstext Gemeindeversammlung nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Gesuche zur Aktenaufgabe sortieren und Vertrauliches aussortieren nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Präsentation und Stimmzettel für Gemeindeversammlung vorbereiten nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Weiterleiten der Akten an den Kanton nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Nachbearbeitung nach Erteilung Bürgerrecht nach Zeitaufwand					Fr. 110.00	Fr.
Archivierung der Akten					Fr. 110.00	Fr.
Weitere Auslagen: Porti / Kopien / Telefon						Fr.
<b>Zwischentotal</b>						<b>Fr.</b>
<b>abzüglich Akontozahlung</b>						<b>Fr.</b>
<b>Total Gebühren und Auslagen</b>						<b>Fr.</b>